

mit einem anderen Unternehmen oder die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gestattet.

15.4 Die Parteien dürfen die für eine Übertragung des Vertrages erforderliche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

## 16. Vertragsdauer; Kündigung

- 16.1 Der Vertrag beginnt mit dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt und endet am 30.08.2021. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 16.2 Der Auftraggeber hat die Option, den Vertrag um jeweils weitere 12 Monate zu verlängern, sofern er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 16.3 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 16.4 Die Deutsche Windtechnik gewährleistet, dass die WEA bei Vertragsende gemäß dem Wartungspflichtenheft des Windenergieanlagen-Herstellers gewartet worden sind; zu vorsorglichen Instandsetzungen und Reparaturen ist die Deutsche Windtechnik nicht verpflichtet. Als vorsorglich gilt eine Instandsetzung oder Reparatur, wenn eine Regelwidrigkeit zwar vorhanden, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in den ersten drei Monaten nach Vertragsende kein akuter Reparaturbedarf gegeben ist.

## 17. Schlussbestimmungen

17.1 Mündliche wie schriftliche Nebenabreden, die über die hier vereinbarten Regelungen hinausgehen oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag getroffen wurden, verlieren mit Unterzeichnung des Vertrages ihre Gültigkeit.

